

An die Wirtschaftskammer Tirol  
Abt. Präsidialmanagement  
Wilhelm-Greil-Straße 7  
6020 Innsbruck

## Antrag

der Freiheitlichen Wirtschaft Tirol an das Tiroler Wirtschaftsparlament am 3. Juni 2026

### **Wirtschaftliche Entlastung von Ausbildungsbetrieben zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben in Tirol**

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer möge beschließen:

**Die Wirtschaftskammer Tirol wird aufgefordert, sich auf Landes- und Bundesebene mit Nachdruck für die Ausweitung der Basisförderung für Lehrbetriebe über die gesamte Lehrzeit von drei Jahren einzusetzen und entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.**

**Die Maßnahme umfasst im Detail:**

**Wir fordern konkret eine einheitliche Förderung von drei kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsgehältern pro Lehrjahr ab dem ersten bis einschließlich des dritten/vierten Lehrjahres.**

#### Begründung:

Die duale Berufsausbildung (Lehre) ist das Rückgrat der tirolerischen und österreichischen Wirtschaft. Sie sichert nicht nur den Fachkräftenachwuchs, sondern verbindet theoretisches Wissen mit praxisnaher Qualifikation – ein Modell, das international als vorbildlich gilt und Tirols Wettbewerbsfähigkeit in Tourismus, Handwerk, Industrie und Gewerbe maßgeblich trägt.

Dennoch stehen Ausbildungsbetriebe vor massiven Herausforderungen:

- **Hohe Nettokosten der Ausbildung:** Auch nach Berücksichtigung der produktiven Leistung der Lehrlinge entstehen in den ersten Lehrjahren erhebliche Nettokosten (Studien beziffern diese auf 12.000–15.000 € pro Lehrling und Jahr). Gerade im 1. Lehrjahr ist der Ausbildungsaufwand hoch (Einarbeitung, intensive Betreuung, geringe

Produktivität), während die aktuelle Förderstaffelung (3/2/1) genau hier nur teilweise abfedert.

- **Belastung durch Berufsschulzeiten:** Ca. zehn Wochen pro Jahr entfallen auf den Berufsschulbesuch. Während dieser Zeit muss das volle Lehrlingsgehalt weitergezahlt werden – ohne Gegenleistung im Betrieb. Diese „produktiven Ausfälle“ stellen eine nicht unerhebliche Zusatzbelastung dar, die durch die derzeitige Basisförderung nicht vollständig abgedeckt wird.
- **Steigende Lohnnebenkosten und administrative Komplexität:** Die gestaffelte Förderung (unterschiedliche Sätze je Lehrjahr) führt zu unnötiger Bürokratie und erschwert die langfristige Planungssicherheit für Betriebe.
- **Rückgang der Ausbildungsbereitschaft:** Trotz eines Lehrstellenüberhangs in Tirol (mehr offene Stellen als Bewerber) sinkt die Zahl der Lehrlinge. Ende 2025 gab es nur noch rund 9.700 Lehrlinge in Tirol (Rückgang um ca. 4,2 % gegenüber 2024, Lehranfänger sogar um 7,1 % weniger). Immer mehr Betriebe ziehen sich aus der Ausbildung zurück oder bilden nur noch punktuell aus. Der drohende Fachkräftemangel – verstärkt durch die Pensionierungswelle der Babyboomer-Generation – bedroht die gesamte regionale Wirtschaft.

Eine **einheitliche Förderung von drei Bruttolehrlingsgehältern pro Lehrjahr** würde:

- Die Gesamtförderung pro Lehrverhältnis von derzeit ca. 6 auf 9 Gehälter-Äquivalente anheben und damit eine echte spürbare Entlastung schaffen.
- Planungssicherheit und Vereinfachung bringen (ein einheitlicher Satz statt jährlicher Neuberechnung).
- Den Anreiz für Klein- und Mittelbetriebe (die Mehrheit der tirolerischen Ausbildungsbetriebe) deutlich erhöhen, wieder mehr Lehrlinge aufzunehmen.
- Den Wirtschaftsstandort Tirol langfristig stärken: Wer heute in Ausbildung investiert, sichert morgen Fachkräfte, Innovation und Wertschöpfung.

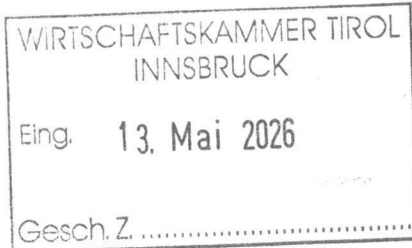
Die Forderung ist nicht nur wirtschaftspolitisch sinnvoll, sondern auch sozial gerecht: Sie entlastet jene Betriebe, die Verantwortung übernehmen und Jugendlichen eine Zukunftsperspektive bieten, statt sie dem AMS zu überlassen.

### 3. Untersuchung der geltenden Rechtslage

Die **Basisförderung für Lehrbetriebe** ist derzeit bundesweit einheitlich geregelt und wird exakt so ausgestaltet, wie der Antrag es kritisiert.

#### Rechtsgrundlage

- **Primärrecht:** § 19c Berufsausbildungsgesetz (BAG). Dort ist die Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) verankert, Beihilfen an Lehrberechtigte zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen zu gewähren.
- **Sekundärrecht:** Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 1–7 BAG (Stand 30.1.2024, unverändert bis Mai 2026). Diese Richtlinie regelt die konkreten Förderbedingungen.
- **Umsetzung:** Die Wirtschaftskammern (in Tirol die Lehrlingsstelle der WKO Tirol) bearbeiten die Förderung im Auftrag des Bundes. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf



jedes Lehrjahres. Es besteht **kein Rechtsanspruch** – die Förderung wird „nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel“ gewährt (discretionary subsidy).  
**Aktuelle Ausgestaltung der Basisförderung**

- **Höhe (Staffelung):**
  - 
  - 1. Lehrjahr: 3 × kollektivvertragliches Bruttolehrlingseinkommen
  - 
  - 2. Lehrjahr: 2 × kollektivvertragliches Bruttolehrlingseinkommen
  - 
  - 3. und 4. Lehrjahr: je 1 × kollektivvertragliches Bruttolehrlingseinkommen
- Bei fehlendem Kollektivvertrag gilt die Satzung des Bundeseinigungsamts oder das tatsächlich bezahlte Einkommen (bis Referenzwert).
- Halbe Lehrjahre, Lehrzeitanrechnungen oder Verkürzungen werden aliquot berechnet.
- **Berufsschulzeiten:** Werden nicht explizit separat abgegolten; die Förderung deckt pauschal die Ausbildungskosten ab, ohne spezielle Kompensation der 10-Wochen-Ausfallzeiten.

Die Förderung gilt österreichweit einheitlich (keine Tirol-spezifische Abweichung). Zusätzlich gibt es AMS-Förderungen für benachteiligte Zielgruppen (z. B. max. 400–900 €/Monat für bestimmte Lehrlinge), die jedoch nicht die allgemeine Basisförderung ersetzen.

#### **Machbarkeit der geforderten Änderung**

Die vom Antrag geforderte einheitliche Ausweitung auf 3 Gehälter pro Lehrjahr erfordert **keine Gesetzesänderung**, sondern lediglich eine **Anpassung der ministeriellen Richtlinie** durch das BMWET. Die Wirtschaftskammer Österreich und die Landeskammern (inkl. Tirol) haben hier ein starkes Lobbying-Gewicht. Eine solche Änderung wäre budgetär darstellbar und würde den Förderzweck des § 19c BAG („Erhöhung der Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze“) unmittelbar erfüllen.

EU-rechtlich bestehen keine Hindernisse (keine verbotene Beihilfe, da allgemein und nicht selektiv). Die Maßnahme wäre auch mit dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) kompatibel.

#### **4. Fazit und Handlungsempfehlung**

Die derzeitige Staffelung der Basisförderung bildet die tatsächliche Belastungssituation der Betriebe – insbesondere in den kostenintensiven ersten Lehrjahren und durch die Berufsschulzeiten – nur unzureichend ab. Eine einheitliche, vereinfachte und aufgestockte Förderung von drei Bruttolehrlingsgehältern pro Lehrjahr wäre ein wirksames, zielgerichtetes Instrument, um die Ausbildungsbereitschaft nachhaltig zu stärken und den Fachkräftemangel in Tirol wirksam abzufedern.

Das Tiroler Wirtschaftsparlament sollte den Antrag einstimmig annehmen und die Wirtschaftskammer Tirol beauftragen, unverzüglich Verhandlungen mit dem BMWET und den zuständigen Stellen auf Bundesebene aufzunehmen. Wer heute die Ausbildung stärkt, sichert morgen den Wirtschaftsstandort Tirol.

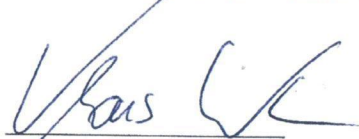
#### **Quellen (Stand Mai 2026):**

Eing. 13. Mai 2026

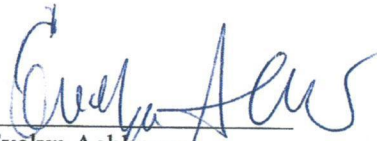
Gesch. Z. ....

- WKO.at/lehre/basisfoerderung (aktuelle Richtlinie und Förderdetails)
- Transparenzportal.gv.at (Leistung 1001452 – Basisförderung Lehrstellen)
- § 19c BAG i.V.m. BMWET-Richtlinie vom 30.1.2024
- Aktuelle Tirol-Statistiken zur Lehrlingsentwicklung (WKO Tirol / tirol.ORF.at, Stand Ende 2025)
- <https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/10821-lehrlinge-bhttps://www.wko.at/lehre/foerderungen-lehreasisfoerderung-fuer-alle-lehrverhaeltnisse.php>  
<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1001452.html>

Innsbruck, am 13. Mai 2026  
Für die Freiheitliche Wirtschaft Tirol



Klaus Wurm  
GF Landesobmann



Evelyn Achthorner  
Landobfrau